



Satzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen

Die Stadt Gunzenhausen erläßt aufgrund der Art. 8 und 29 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1996 (GVBl. S. 126) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 27.05.1999, Az. 241-1222.5/33, genehmigte Neufassung der Satzung der Hospitalstiftung Gunzenhausen:

Präambel:

Im Jahr 1351 hat Burkhard-von-Seckendorff in Gunzenhausen das Spital samt dazugehöriger Kirche gestiftet. Nach der bischöflichen Bestätigungsurkunde vom 07. Januar 1353 sind als Zwecke der Stiftung

- die Errichtung und Unterhaltung eines Spitals für „siche und arme Leut, für Brüder und Schwestern (Spitalinsassen, Pfründner)“ und
- die Errichtung und Unterhaltung einer Kirche, Abhaltung von Gottesdiensten, Entlohnung der Kirchendiener usw.

festgelegt.

Der Betrieb eines Altenheimes erfolgte bis Ende der 60er Jahre in dem Anwesen „Spitalstraße 8“, welches für diese Zwecke im Jahre 1761 nach den Plänen des markgräflichen Baumeisters Johann David Steingruber erbaut worden war. In den Jahren 1966 bis 1969 wurde der Neubau des „Burkhard-von-Seckendorff-Heimes“ an der Reutbergstraße durchgeführt, welches bereits in den Jahren 1973 bis 1975 durch einen zweiten Bauteil erweitert wurde. Nach einer neuerlichen Erweiterung sowie einer Sanierung des Hauptgebäudes in den Jahren 1987 bis 1989 bietet das „Burkhard-von-Seckendorff-Heim“ heute Platz für 232 alte und pflegebedürftige Bewohner.

Das ehemalige Spital wurde in den Jahren 1980/1981 grundlegend saniert. Es beherbergt heute das Jugendzentrum der Stadt Gunzenhausen.

Die „Spitalkirche“ war 1701/1702 abgebrochen und neu aufgebaut worden. Die Kirche wurde in der Folgezeit mehrmals renoviert, letztmals in den Jahren 1974 bis 1977.

Zur Anpassung an veränderte Umstände wird die bisherige Satzung neugefaßt.

§1 - Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Hospitalstiftung Gunzenhausen“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gunzenhausen.

§ 2 - Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch

- a) die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des „Burkhard-von-Seckendorff-Heimes“ (Altenheim, Pflegeheim, Altenwohnheim) und
- b) die Errichtung, die Unterhaltung und die Bereitstellung der „Spitalkirche“ zur Abhaltung von Gottesdiensten.

§ 3 - Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 - Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beläuft sich nach dem Stand vom 31.12.1997 auf

a) Kapitalvermögen verschiedener Art im Wert von	5.429.968,13 DM,
b) bebauten Grundbesitz im Wert von	32.797.427,68 DM,
c) unbebaute, größtenteils land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Wert von	9.445.191,00 DM.

§ 5 - Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen des Burkhard-von-Seckendorff-Heimes, welches ordentlich und pfleglich instandzuhalten ist, besteht nach dem Stand vom 31.12.1997 aus Inventargegenständen im Wert von 1.988.924,86 DM.

§ 6 - Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen der mit Hilfe des Stiftungsvermögens errichteten Einrichtungen,
 2. aus den Erträgen der nicht für die Errichtung der Einrichtungen aufgewandten Teile des Stiftungsvermögens und
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 - Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Gunzenhausen verwaltet und vertreten, soweit nicht der von der Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmte besondere Vertreter tätig wird (Art. 22 BayStG).
- (2) Die Stadt Gunzenhausen erhält für die Verwaltung und Vertretung der Stiftung einen angemessenen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung richtet sich nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen. Für das Burkhard-von-Seckendorff-Heim gilt zusätzlich die Pflegebuchführungsverordnung sowie die hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen.

§ 8 - Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 9 - Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Gunzenhausen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10 - Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung führt das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde zuständig ist (Art. 18 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayStG).

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.11.1952 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.11.1982 außer Kraft.

Gunzenhausen, 07.06.1999
STADT GUNZENHAUSEN

T r a u t n e r
Erster Bürgermeister